

Eingangsstempel der Behörde

Antragsteller:

.....
.....
.....

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Als örtliche Ordnungsbehörde
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)

Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)

§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

...

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

...

2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist,...

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden. Der Aufsteller darf mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen.

I. Antragsteller

Name, ggfls. Geburtsname, Vorname(n); bei jur. Person: Bezeichnung		
Nur bei jur. Person: gesetzlicher Vertreter (Name, ggfls. Geburtsname, Vorname(n))		
Eingetragen beim Handelsregister: Amtsgericht	Nr. A/B	Seit
Anschrift (Straße, HausNr., PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort, Geburtsland	Staatsangehörigkeit

...

Allgemeine Aufsteller-Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO vorhanden?

Ja

Nein

Ausstellende Behörde der Aufsteller-Erlaubnis

	beigefügt	wird nachgereicht
Kopie der Aufsteller-Erlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kopie der Gewerbeanmeldung nach § 15 GewO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IHK-Bescheinigung über die Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz in Kopie (auch der beschäftigten Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Aufstellungsort

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine

Schank- und/oder Speisewirtschaft, Gaststätte

Spielhalle

Name des Betriebes
Anschrift des Betriebes
Größe der konzessionierten/zu konzessionierenden Räumlichkeiten (in m ²)
Name, ggfls. Geburtsname, Vorname(n) des Gaststätten/Spielhallenpächters

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Der Gewerbetreibende hat bei bis zu zwei aufgestellten Geräten durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Spielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die Geeignetheit des Aufstellungsortes schriftlich bestätigt hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)